VRT PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 7 · JULI 2025

S4. Kassenmeldungspflicht ab dem 01.07.2025

S6. Gewerbesteuerpflicht: Beginn mit werbender Tätigkeit

S7. Kaufpreisaufteilung einer Immobilie

S9. Bilanzierungswahlrechte steuergestaltend nutzen: Von RAP bis Investitionsabzugsbetrag

VRT.

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4
Kassenmeldungspflicht ab dem 01.07.2025

Betriebsprüfung: Schätzungsbefugnis bei Mängeln der Kassenführung

PV-Anlagen: Lieferung von Mieterstrom als umsatzsteuerpflichtige Hauptleistung

S.5
Zufluss bilanzierter, aber nicht ausgezahlter Darlehenszinsen

Verdacht der Geldwäsche: Bank muss Rechtsanwaltskosten des Kunden nicht zahlen

Für ab dem 1.4.2025 geborene Kinder gelten neue Regeln beim Elterngeld

S.6
Gewerbesteuerpflicht: Beginn mit werbender Tätigkeit

Freiberufliche Einkünfte einer Mitunternehmerschaft

Einkommensteuer: Keine gewerbliche Infektion durch Gesellschafter mit nur geringer freiberuflicher Tätigkeit

S.7
Verlust durch Darlehensausfall

Broschüre: Besteuerung von Alterseinkünften

Kaufpreisaufteilung einer Immobilie

S.8
Ermittlung des verrechenbaren Verlusts gemäß Paragraph 15a EStG

Werbungskosten: Homeoffice und das Problem mit der Tagespauschale

Gesetzgebung: Die steuerlichen Pläne aus dem Koalitionsvertrag: Was kommt jetzt auf uns zu?

S.9
Bilanzierungswahlrechte steuergestaltend nutzen: Von RAP bis Investitionsabzugsbetrag

Verrechnungspreise: Transaktionsmatrix in Betriebsprüfungen vorzulegen

Bildung einer Rückstellung für Steuernachforderungen nach Außenprüfung

S.10
Was bei der Gestaltung von Zielvereinbarungen in der Praxis zu beachten ist

LAG Köln: Freistellung wegen geleisteter Mehrarbeit ist nach dem Lohnausfallprinzip zu vergüten

Direktionsrecht: Hund am Arbeitsplatz: Erst geduldet, dann vertrieben – geht das?

S.11
Wohnungseigentum: Aktuelle Rechtsprechung zu "Fallstricken" im Wohnungseigentumsrecht

Bundesgerichtshof: Ersterrichtungsanspruch eines Eigentümers bei "steckengebliebenem" Bau

Schadenersatz: Mieter haftet auch für schuldlos vertragswidriges Verhalten

S.12
Was ist mein Unternehmen wert?

Editorial

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm. Dr.
Guido Hausen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

g.hausen@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

In unserer Seminarreihe DATEV Unternehmen online informieren am 04.07.2025 um 10 Uhr unsere IT-Spezialisten Dirk Strunk und Dirk Jäkel in einem kostenlosen Online-Seminar über DATEV Unternehmen Online – mit dieser Software können Ihre Prozesse im Rechnungswesen digitalisiert und laufend optimiert werden. Wir bitten um Anmeldung unter: VRT - Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Rechtsberatung: Kostenloses Online-Seminar - DATEV Unternehmen Online IV

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Guido Hausen

Bleiben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf
LinkedIN – Facebook – Instagram – Xing

Ihre Experten dieser Ausgabe

Dipl.-Bw. (FH) Uwe Rolef
Steuerberater, Fachberater für Unternehmensnachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail u.rolef@vrt.de

Dipl.-Vw. Katja Schulte-Berge
Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail k.schulte-berge@vrt.de

Sabrina Rode
Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail s.rode@vrt.de

Dipl.-Vw. Roland Herbst
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail r.herbst@vrt.de

Dr. Nikolaus Bross
Rechtsanwalt, Solicitor in England & Wales, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail n.bross@vrt.de

Florian Richter
Rechtsanwalt

Tel +49 (0) 228 26792-408
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail f.richter@vrt.de

IHR EXPERTE

Dipl.-Bw. (FH)
Uwe Rolef
u.rolef@vrt.de

Kassenmeldungspflicht ab dem 01.07.2025

Zum 01.07.2025 gibt es eine neue Pflicht für die Betreiber elektronischer Kassensysteme: Sie müssen ab diesem Datum alle Systeme innerhalb eines Monats melden. Die Betreiber der Kassensysteme werden selbst zur Einhaltung der Meldepflicht herangezogen und sollten sich auch tunlichst daran halten – nur so arbeiten sie korrekt und können spätere Konflikte mit Betriebsprüfern vermeiden.

Welche Systeme müssen gemeldet werden?

Alle elektronischen Aufzeichnungssysteme (kurz eAS) müssen gemeldet werden. Dazu gehören:

- Kassen
- EC-Terminals mit Online-Kassensoftware
- Warenwirtschafts-, Faktura- und ERP-Systeme mit aktivem Kassenmodul
- Software von Heilberuflern mit integrierter Kasse
- Wegstreckenzähler und Taxameter

Wichtig: Es ist nicht ausschlaggebend, ob beispielsweise das Kassenmodul eines Faktura-Systems genutzt wird – besteht lediglich die Möglichkeit der Nutzung, muss es gemeldet werden.

Wie sind die Meldefristen für eAS?

Wird ein eAS in oder außer Betrieb genommen, muss das innerhalb eines Monats beim zuständigen Finanzamt gemeldet werden. Mit der Einführung der Pflicht gibt es für das Jahr 2025 eine Übergangsfrist. So lauten die Meldefristen:

- **Systeme, die vor dem 01.07.2025 angeschafft wurden:** verpflichtende Meldung zum 31.07.2025 ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Betriebsprüfung: Schätzungsbefugnis bei Mängeln der Kassenführung

Im Streitfall hatte eine Betriebsprüfung bei einer Steuerpflichtigen stattgefunden, die einen bargeldintensiven Imbiss mit Sitzgelegenheiten betreibt und der Mängel bei der Kassenführung vorgeworfen wurden. Das FG Schleswig-Holstein hat klargestellt, dass hinsichtlich der Manipulierbarkeit elektronischer Kassensysteme allein schon das Fehlen von Organisations- bzw. Programmierunterlagen zu der verwendeten elektronischen Registrierkasse einen schweren Mangel darstellt, der die Finanzbehörde zu einer Schätzung dem Grunde nach berechtigt.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

PV-Anlagen: Lieferung von Mieterstrom als umsatzsteuerpflichtige Hauptleistung

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Lieferung von Mieterstrom aus der eigenen Photovoltaikanlage (PV-Anlage) des Vermieters keine unselbstständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung, sondern eine selbstständige Hauptleistung darstellt. Dadurch ist ein Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten der PV-Anlage möglich.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Zufluss bilanzierter, aber nicht ausgezahlter Darlehenszinsen

Dem alleinigen oder jedenfalls beherrschenden Gesellschafter fließt eine eindeutige und unbestrittene Forderung gegen "seine" Kapitalgesellschaft bereits mit deren Fälligkeit zu. Denn ein beherrschender Gesellschafter hat es regelmäßig in der Hand, sich geschuldete Beträge auszahlen zu lassen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Verdacht der Geldwäsche: Bank muss Rechtsanwaltskosten des Kunden nicht zahlen

Die Bank meldete der Financial Intelligence Unit zwei jeweils sechsstellige Überweisungen auf das Konto der Klägerin. Erstattung der Kosten für das rechtsanwaltliche Freigabeschreiben könne die Kundin nicht verlangen, entschied aktuell das OLG Frankfurt/M. Die Bank habe sich zum Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts weder im Verzug befunden noch liege eine Pflichtverletzung vor.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Für ab dem 1.4.2025 geborene Kinder gelten neue Regeln beim Elterngeld

Für Geburten ab dem 1.4.2025 wurde insbesondere die Einkommensgrenze gesenkt, ab welcher der Anspruch auf Elterngeld entfällt. Außerdem wurden die Regeln für den parallelen Bezug der Eltern neu gestaltet (bereits für Geburten ab dem 1.4.2024). Die Bundesregierung hat dazu einen aktuellen FAQ-Katalog veröffentlicht.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHRE EXPERTIN

Dipl.-Vw.
Katja Schulte-Berge
k.schulte-berge@vrt.de

Gewerbesteuerpflicht: Beginn mit werbender Tätigkeit

Die für den Beginn der Gewerbesteuerpflicht maßgebliche werbende Tätigkeit einer Personengesellschaft hängt von ihrer tatsächlichen Tätigkeit ab. Entsprechende Indizien lassen sich meist aus dem Gesellschaftsvertrag entnehmen. So urteilte der Bundesfinanzhof in einem Fall, bei dem die Gesellschaft ein Grundstück erwarb und mit einem Hotel bebaute.

Hintergrund: Die Gewerbesteuerpflicht beginnt noch nicht mit bloßen Vorbereitungshandlungen, sondern erst mit der werbenden Tätigkeit. Dieser Zeitpunkt ist unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung im Einzelfall zu ermitteln. Für verschiedene Unternehmensgruppen wurde der Beginn der werbenden Tätigkeit von der Rechtsprechung bereits festgelegt: Bei einem Handelsunternehmen beispielsweise beginnt die werbende Tätigkeit, wenn die Leistungen am Markt angeboten werden; bei Herstellungsunternehmen mit Beginn der Produktion; bei Dienstleistungsunternehmen mit der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit.

Beachten Sie: Bei Personengesellschaften ist strikt zwischen der Ebene der Gesellschaft und der ihrer Gesellschafter zu differenzieren. Da es auf die Absichten der Gesellschafter nicht ankommt, ist ein Wechsel im Gesellschafterbestand grundsätzlich unbeachtlich. Vielmehr kann der im Gesellschaftsvertrag festgelegte Unternehmensgegenstand Aufschluss über die ausgeübte Tätigkeit und damit ihren Beginn geben. Mit diesen Punkten beschäftigte sich folgender Fall:

Sachverhalt

Eine vermögensverwaltende GmbH & Co. KG erwarb ein Grundstück, das mit einem Hotel bebaut an Dritte veräußert werden sollte. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Freiberufliche Einkünfte einer Mitunternehmerschaft

Ein als Zahnarzt zugelassener Mitunternehmer übt im Rahmen eines Zusammenschlusses von Berufsträgern den freien Beruf selbst aus, wenn er neben einer gegebenenfalls äußerst geringfügigen behandelnden Tätigkeit vor allem und weit überwiegend organisatorische und administrative Leistungen für den Praxisbetrieb der Mitunternehmerschaft erbringt. Die eigene freiberufliche Betätigung eines Mitunternehmers kann auch in Form der Mit- und Zusammenarbeit stattfinden, so das aktuelle Urteil des BFH.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Einkommensteuer: Keine gewerbliche Infektion durch Gesellschafter mit nur geringer freiberuflicher Tätigkeit

Eine Gemeinschaftspraxis erzielt nur dann Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit nach § 18 EStG, wenn alle Gesellschafter über die persönliche Berufsqualifikation verfügen und tatsächlich freiberuflich tätig sind. Der BFH hat nun entschieden, dass ein als Zahnarzt zugelassener Mitunternehmer selbst dann freiberuflich tätig ist, wenn er die behandelnde Tätigkeit nur in einem äußerst geringfügigen Umfang ausübt und weit überwiegend organisatorische und administrative Leistungen erbringt.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Verlust durch Darlehensausfall

Im vorliegenden Streitfall ging es um die Berücksichtigung negativer Einkünfte aus Kapitalvermögen aus dem Verlust eines Darlehens, das der Steuerpflichtige behauptete, seinem Sohn gewährt zu haben. Nach der Rechtsprechung des BFH führt der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in der privaten Vermögenssphäre nach Einführung der Abgeltungsteuer grundsätzlich zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Broschüre: Besteuerung von Alterseinkünften

Steuererklärung, Steuervergünstigungen und Absetzbarkeit von Rentenbeiträgen: Antworten zu den wichtigsten Fragen rund um die Besteuerung von Alterseinkünften gibt das Bundesfinanzministerium in einer kompakten Broschüre. Weitere Informationen erhalten Sie im folgenden Artikel.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHRE EXPERTIN

Sabrina Rode
s.rode@vrt.de

Kaufpreisaufteilung einer Immobilie

Erwirbt der Steuerpflichtige eine zur Einkünfteerzielung dienende Immobilie, ist der Gesamtkaufpreis auf das abschreibbare Gebäude und den nicht abschreibbaren Grund und Boden aufzuteilen. Zu der Frage, wie hier im Einzelnen zu verfahren ist, hat das FG Berlin-Brandenburg folgende Grundsätze aufgestellt.

- Ist für die Anschaffung eines Immobilienobjekts ein Gesamtkaufpreis gezahlt worden, ist der Kaufpreis zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die AfA aufzuteilen. Zunächst sind Boden- und Gebäudewert gesondert zu ermitteln und sodann die Anschaffungskosten nach dem Verhältnis der beiden Wertanteile in Anschaffungskosten für den Grund und Boden sowie den Gebäudeanteil aufzuteilen.
- Wurde eine Kaufpreisaufteilung im Kaufvertrag vorgenommen, sind diese vereinbarten und bezahlten Anschaffungskosten grundsätzlich auch der Besteuerung zugrunde zu legen, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte dafür, der Kaufpreis sei nur zum Schein bestimmt worden oder die Voraussetzungen eines Gestaltungsmissbrauchs i. S. v. § 42 AO seien gegeben.
- Der vertraglichen Kaufpreisaufteilung ist dann nicht zu folgen, wenn der im Kaufvertrag ausgewiesene Kaufpreis für den Grund und Boden um mehr als 20 % vom Bodenrichtwert abweicht.
- Kann eine vertraglich vereinbarte Kaufpreisaufteilung nicht der Besteuerung zugrunde gelegt werden, hat sie das FG entsprechend seiner Gesamtwürdigung der Verhältnisse durch eine Aufteilung nach den realen Verkehrswerten von Grund und Gebäude zu ersetzen. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Ermittlung des verrechenbaren Verlusts gemäß Paragraph 15a EStG

Vor dem BFH wurde streitig, ob eine (Sach-)Einlage im Jahr 2018 das Kapitalkonto i. S. v. § 15a EStG erhöht hat und wie sich Hinzurechnungen gemäß § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG auf die Höhe des verrechenbaren Verlusts der Streitjahre ausgewirkt haben. Die außerbilanzielle Hinzurechnung nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG lässt das steuerliche Kapitalkonto des Kommanditisten i. S. d. § 15a EStG unberührt. Sie ist daher nicht in die Ermittlung des verrechenbaren Verlusts gemäß § 15a EStG einzubeziehen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Werbungskosten: Homeoffice und das Problem mit der Tagespauschale

In der Praxis kommt es immer häufiger vor, dass Sachbearbeiter der Finanzämter beantragte Werbungskosten im Zusammenhang mit der Tagespauschale nicht anerkennen. Die Begründung, dass die im Homeoffice ausgeführten Tätigkeiten "nicht zum typischen Berufsbild gehören", überzeugt hier nicht wirklich. Im Folgenden bekommen Sie Informationen zu dieser Problematik für die Beratungspraxis und Argumente, wie Sie den Abzug der Tagespauschale sicherstellen können.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Gesetzgebung: Die steuerlichen Pläne aus dem Koalitionsvertrag: Was kommt jetzt auf uns zu?

Im April 2025 haben die CDU, CSU und SPD ihren Koalitionsvertrag "Verantwortung für Deutschland" vorgestellt. Blickt man auf die steuerlichen Aspekte, dann sind einige Vorhaben bereits präzise formuliert (z. B. dauerhafte Erhöhung der Entfernungspauschale zum 1.1.2026 auf 38 Cent bereits ab dem ersten Kilometer oder die dauerhafte Reduzierung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf 7 % ebenfalls zum 1.1.2026). Vielfach handelt es sich aber leider "nur" um Absichtserklärungen. Die genaue Ausgestaltung bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHR EXPERTE

Dipl.-Vw.
Roland Herbst
r.herbst@vrt.de

Bilanzierungswahlrechte steuergestaltend nutzen: Von RAP bis Investitionsabzugsbetrag

Es gibt viele steuerliche Wahlrechte, mit denen sich der Gewinn der Apotheke aktiv und legal von einer Periode in eine andere Periode verschieben lässt. Durch den progressiven Einkommensteuersatz können so Steuern gespart werden. Wir stellen Ihnen in diesem Beitrag sieben klassische Wahlrechte kurz vor.

Wahlrecht 1: Auf Rechnungsabgrenzungsposten verzichten

Wird eine Einnahme oder Ausgabe vor dem Abschlussstichtag getätigt, ist die Zahlung aber erst nach dem Abschlussstichtag erfolgswirksam zu berücksichtigen und die zeitliche Zuordnung der Zahlung bestimmbar, so ist für die Zahlung zum Abschlussstichtag ein Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) zu bilden (§ 5 Abs. 5 S. 1 Einkommensteuergesetz [EStG]). So lautet der Grundsatz. Es gibt jedoch eine Ausnahme. Wenn die einzelne Einnahme oder Ausgabe die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) von 800 Euro nicht übersteigt, kann auf die Bildung eines RAP verzichtet werden (§ 5 Abs. 5 S. 2 EStG).

Beispiel 1

Ein Apotheker hat am 01.11.2024 120 Euro Kfz-Steuern für ein Botenfahrzeug für die Zeit vom 01.11.2024 bis zum 31.10.2025 bezahlt.

Lösung: Die Zahlung erfolgte im Jahr 2024, bezieht sich aber anteilig (zu 10/12) auf 2025. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Verrechnungspreise: Transaktionsmatrix in Betriebsprüfungen vorzulegen

Mit dem vierten Bürokratieentlastungsgesetz wurden die Aufzeichnungspflichten für Verrechnungspreiszwecke in § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Abgabenordnung (AO) angepasst. Ein neuer Bestandteil ist die Transaktionsmatrix. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu nun Stellung bezogen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Bildung einer Rückstellung für Steuernachforderungen nach Außenprüfung

Rückstellungen für Steuernachforderungen aufgrund einer Außenprüfung sind grundsätzlich nicht bereits im Jahr der Steuerentstehung zu bilden, sondern erst zu dem Bilanzstichtag, zu dem der Steuerpflichtige aufgrund eines hinreichend konkreten Sachverhalts ernsthaft mit einer quantifizierbaren Steuernachforderung rechnen muss.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHR EXPERTE

Dr.
Nikolaus Bross
n.bross@vrt.de

Was bei der Gestaltung von Zielvereinbarungen in der Praxis zu beachten ist

Zielvereinbarungen sind ein weit verbreitetes Instrument zur Incentivierung von Arbeitnehmern. Sie werden genutzt, um Anreize zu schaffen, innerhalb eines bestimmten Zeitraums vereinbarte Ziele zu erreichen und auf diese Weise einen Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg des Arbeitgebers zu leisten. Doch welche Fallstricke sind bei der Gestaltung von Zielvereinbarungen zu beachten?

Abgrenzung von Zielvereinbarung und Zielvorgabe

Die Zielvereinbarung ist von einer Zielvorgabe abzugrenzen. Beide Instrumente haben gemeinsam, dass sie der Festlegung von Zielen dienen. Im Übrigen unterscheiden sich Zielvereinbarung und -vorgabe grundlegend:

- Bei einer Zielvereinbarung legen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Ziele einvernehmlich fest. Ist eine Seite mit den von der anderen Seite vorgeschlagenen Zielen nicht einverstanden, kommt keine Zielvereinbarung zustande.
- In einer Zielvorgabe legt dagegen der Arbeitgeber die enthaltenen Ziele einseitig fest – sogar gegen den Willen des Arbeitnehmers. Eine Zustimmung des Arbeitnehmers ist also nicht erforderlich (BAG, Urteil vom 03.07.2024, Az. 10 AZR 171/23, Abruf-Nr. 243967).

Typische Ausgestaltung von Zielvereinbarungssystemen

Zielvereinbarungssysteme sind typischerweise zweistufig ausgestaltet: Der Arbeitsvertrag oder eine die variable Vergütung regelnde Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag enthält eine Rahmenregelung ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

LAG Köln: Freistellung wegen geleisteter Mehrarbeit ist nach dem Lohnausfallprinzip zu vergüten

Stellt die Arbeitgeberin den Arbeitnehmer auf der Grundlage von Mehrarbeitsstunden im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer für mehrere Monate frei, so hat sie in diesen Monaten das Entgelt nach dem Lohnausfallprinzip zu zahlen. Sprich: Sie muss das Entgelt zahlen, das zu zahlen gewesen wäre, wenn der Arbeitnehmer in diesen Monaten gearbeitet hätte. Das hat das LAG Köln für in den Jahren 1999 bis 2004 geleistete 2.330 Mehrarbeitsstunden entschieden.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Direktionsrecht: Hund am Arbeitsplatz: Erst geduldet, dann vertrieben – geht das?

Die Arbeitnehmerin im vorliegenden Streitfall ist seit 2013 in Vollzeit und im Schichtdienst an fünf Tagen in der Woche als Spielhallenaufsicht beschäftigt. Der ArbG betreibt Spielhallen mit üblichem Publikumsverkehr und bietet dort Snacks und Getränke an. Ausweislich der arbeitsvertraglich vereinbarten Stellenbeschreibung sind Haustiere in der Spielhalle verboten. Im Jahr 2019 schloss die ArbN mit der Hundehilfe Deutschland e. V. einen Tierüberlassungsschutzvertrag. Seitdem brachte sie das Tier stets mit zur Arbeit.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Wohnungseigentum: Aktuelle Rechtsprechung zu "Fallstricken" im Wohnungseigentumsrecht

Der BGH und der BFH haben aktuell wichtige praxisrelevante Fragen geklärt, die sich in Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG) bei der Änderung von Kostenverteilungsschlüsseln und der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zahlungen in die WEG-Erhaltungsrücklage stellen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Bundesgerichtshof: Ersterrichtungsanspruch eines Eigentümers bei "steckengebliebenem" Bau

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass ein Wohnungseigentümer im Fall eines sog. steckengebliebenen Baus zwar grundsätzlich einen Anspruch auf erstmalige plangerechte Errichtung des Gemeinschaftseigentums gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat. Der Anspruch scheidet aber aus, wenn die erstmalige Errichtung des gemeinschaftlichen Eigentums den übrigen Wohnungseigentümern nicht zuzumuten ist.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHR EXPERTE

Florian Richter
f.richter@vrt.de

Schadenersatz: Mieter haftet auch für schuldlos vertragswidriges Verhalten

Beschädigungen der Mietsache infolge vertragswidrigen Handelns muss ein Mieter nach §§ 280 Abs. 1, 538 BGB auch vertreten, wenn ihn daran kein Verschulden trifft – hier: rückwärtiges Hineinfallen in eine Glastür nach unvorhersehbarer Ohnmacht (LG Berlin 13.12.23, 64 S 81/23, Abruf-Nr. 248044).

Die Mieterin erlitt in ihrer Wohnung einen Schwindelanfall und stürzte rückwärts gegen eine Glastür, die dabei beschädigt wurde. Sie verlangte von der Vermieterin die Reparatur. Damit blieb sie erfolglos. Die Tür wurde objektiv durch eine Verletzung des ordnungsgemäßen Mietgebrauchs beschädigt, so das LG. Zwar sei ihr subjektiv kein Verschulden vorzuwerfen, vor allem keine Fahrlässigkeit. Dennoch liege ein Fall "schuldlosen vertragswidrigen Handelns" vor, der als "eher theoretisch" angesehen werde (Schmidt-Futterer/Lehmann-Richter, MietR, 16. Aufl., § 535 Rn. 826), eine Haftung des Mieters jedoch nicht ausschließe. Nach § 538 BGB müsse der Mieter nur solche Beschädigungen der Mietsache nicht vertreten, die durch vertragsgemäßen Gebrauch verursacht wurden. Das – wenn auch schuldlose – rückwärtige Hineinfallen in die Tür könne jedoch nicht als "vertragsgemäßer Gebrauch" gewertet werden. Folglich müsse die Mieterin für den Schaden aufkommen. Eine andere Bewertung wäre auch nicht gerechtfertigt, wenn die Tür durch ein schuldloses Stolpern des Mieters oder ein – trotz ausreichender Beaufsichtigung – schuldlos handelndes Kleinkind beschädigt worden wäre. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Was ist mein Unternehmen wert?

Sie planen Ihre Unternehmensnachfolge bzw. Ihr Unternehmen zu verkaufen, Sie überlegen Ihr Unternehmen umzustrukturieren oder ein anderes zu akquirieren, dann ist eine Bewertung Ihres Unternehmens oder des Ziel-Unternehmens unabdingbar. Auch bei Gesellschafterwechsel einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sehen viele Gesellschaftsverträge eine Bewertung der Anteile nach einem anerkannten betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertungsverfahren vor.

Eine Unternehmensbewertung ist zudem bei Erbauseinandersetzungen, Erbteilungen sowie Festlegung von Abfindungsansprüchen im Familienrecht oder aus Schenkung- und Erbschaftsteuerzwecken, wenn Unternehmen oder Unternehmensanteile involviert sind, unbedingt durchzuführen.

Mit unserem professionellen und erfahrenen Valuation-Team konkretisieren wir mit Ihnen den Bewertungsanlass und wählen darauf basierend das anzuwendende Bewertungsverfahren, z.B. das Ertragswertverfahren (IDW S1), Discounted-Cash-Flow-Methoden, Multiple-Verfahren oder das steuerliche vereinfachte Ertragswertverfahren.

Da der Wert eines Unternehmens nicht die Vergangenheit, sondern dessen Zukunft abbildet, ist die Unternehmensbewertung basierend auf der Planung des zu bewertenden Unternehmens durchzuführen. Unser Valuation-Team begleitet Sie bei der Erstellung einer dem Bewertungsverfahren adäquaten Planung Ihres Unternehmens.

Sollte für Ihr Unternehmen einer der vorgenannten Anlässe anstehen oder wollen Sie „einfach mal so“ wissen, wie hoch der Wert Ihres Unternehmens aktuell ist, sprechen Sie uns gerne an und kontaktieren Sie uns über **valuation@vrt.de**.

VRT. Unternehmensbewertung

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm.
Willi Spies
w.spies@vrt.de

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm. (FH)
Simeon Simeonov
s.simeonov@vrt.de

IHR EXPERTE

André Brüstle
a.bruestle@vrt.de

VRT.

Unsere Standorte

VRT Bonn
Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
Telefon +49 (0) 228 26792 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail bonn@vrt.de

VRT Siegburg
Am Turm 42, 53721 Siegburg
Telefon +49 (0) 2241 88158 0
Telefax +49 (0) 2241 88158 99
E-Mail siegburg@vrt.de

VRT Köln
Aachener Straße 1011, 50858 Köln
Telefon +49 (0) 221 310633 0
Telefax +49 (0) 221 310633 10
E-Mail koeln@vrt.de

VRT Meckenheim
Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim
Telefon +49 (0) 2225 9192 0
Telefax +49 (0) 2225 9192 93
E-Mail meckenheim@vrt.de

VRT Rheinbach
Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
Telefon +49 (0) 2226 9209 0
Telefax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail rheinbach@vrt.de

VRT Euskirchen
Alleestraße 12, 53879 Euskirchen
Telefon +49 (0) 2251 1077 0
Telefax +49 (0) 2251 1077 40
E-Mail euskirchen@vrt.de

VRT Bad Honnef
Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef
Telefon +49 (0) 2224 933 60
Telefax +49 (0) 2224 933 621
E-Mail badhonnef@vrt.de

VRT Gemünd
Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd
Telefon +49 (0) 2444 9159 0
Telefax +49 (0) 2444 91459 10
E-Mail gemuend@vrt.de

VRT Füssen
Lechhalde 8, 87629 Füssen
Telefon +49 (0) 8362 70532 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail fuessen@vrt.de

Zahlungstermine

Donnerstag, 10.07. (Frist 14.07.)
Umsatzsteuer
Lohnsteuer

Dienstag, 29.07.
Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Linzbach, Löcherbach und Partner mbB gerne zur Verfügung. **VRT.Punkt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: Koldo_Studio - stock.adobe.com, Seite 4: Stefan Mager, Seite 5: Vasil - stock.adobe.com, Seite 8: Miljan Zivkovic, Seite 4: Brian - stock.adobe.com, Seite 6: Jittapon - stock.adobe.com, Seite 7: Puwasit Inyavileart, Seite 9: InfiniteFlow - stock.adobe.com, Seite 10: Studio Romantic - stock.adobe.co, Seite 11: Vadym - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de